



## **Merkblatt für RepetentInnen: Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent EBA**

---

Gemäss Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 18. Mai 2021 (Stand 1. August 2022) & Verordnung über die Berufsbildung (BBV vom 19.11.2023, Stand 01.07.2024)

---

### **a) Rep. mit Schulbesuch (mit und ohne Lehrvertrag möglich)**

- Das QV kann maximal 2x wiederholt werden. (BBV Art. 33, Abs. 1)
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, muss er in seiner Gesamtheit wiederholt werden (Berufsschule: Berufskennnisse und ABU). (BiVo Art. 22, Abs. 2)
- Wird der Unterricht an der Berufsschule während zwei Semester wiederholt, zählen für die Berechnung der Erfahrungsnoten nur die neuen Noten (Berufskennnisse 3. & 4. Semester – dies gilt auch wenn die neuen ERFA-Noten tiefer ausfallen als die ursprünglichen Noten). (BiVo Art. 22, Abs. 4)
- ABU mit Schulbesuch: Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnoten nur die neu erzielten Noten (d.h. 3. Semester). Die VA muss ebenfalls wiederholt werden. (BiVo Art. 22, Abs. 2 / Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 10 Abs. 1 und Art. 13, Abs. 3)

### **b) Rep. ohne Schulbesuch**

- Das QV kann maximal 2x wiederholt werden. (BBV Art. 33, Abs. 1)
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, muss er in seiner Gesamtheit wiederholt werden (Berufsschule: Berufskennnisse und ABU). (BiVo Art. 22, Abs. 2)
- Wird die Berufsschule nicht besucht, werden die bestehenden Erfahrungsnoten beibehalten (Berufskennnisse: 1. - 4. Semester). (BiVo Art. 22, Abs. 4)
- ABU ohne Schulbesuch: Es werden die bisherigen Noten (Erfahrungsnote und Vertiefungsarbeit) beibehalten (auch wenn ungenügend). Da keine Schlussprüfung vorgesehen ist, müssen sie selbstverständlich bei einer Wiederholung auch keine ablegen. Das heisst, dass sie ohne erneuten Schulbesuch grundsätzlich keine Möglichkeit haben, sich zu verbessern. (Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 13, Abs. 2)

### **c) Rep. Art. 32**

- Das QV kann maximal 2x wiederholt werden. (BBV Art. 33, Abs. 1)
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, muss er in seiner Gesamtheit wiederholt werden (Berufsschule: Berufskennnisse und ABU). (BiVo Art. 22, Abs. 2)
- Es gelten keine ERFA-Noten. (BiVo Art. 23, Abs. 1)
- ABU mit Schulbesuch: VA muss wiederholt werden. (BiVo Art. 22, Abs. 2 / Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 10 Abs. 1)
- ABU ohne Schulbesuch: Ohne Schulbesuch, werden die bisherigen Noten (Vertiefungsarbeit) beibehalten (auch wenn ungenügend). Da keine Schlussprüfung vorgesehen ist, müssen sie selbstverständlich bei einer Wiederholung auch keine ablegen. Das heisst, dass sie ohne erneuten Schulbesuch grundsätzlich keine Möglichkeit haben, sich zu verbessern. (Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 13, Abs. 2)